Zeitschrift: Zenit

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern

Band: - (2020)

Heft: 3

Artikel: Patientenverfügung in Coronazeiten

Autor: Spirig, Annina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-927249

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viele Menschen sind unsicher, ob sie ihre Patientenverfügung für den Fall einer Covid-19-Erkrankung anpassen müssen. Annina Spirig*, Fachverantwortliche Docupass von Pro Senectute Schweiz, gibt Auskunft.

Patientenverfügung in Coronazeiten

«Ich wohne allein in einer kleinen Alterswohnung und möchte aufgrund meines Alters (88) bei einer möglichen Corona-Infektion nicht intensivmedizinisch behandelt werden. Ich möchte aber auch nicht allein zu Hause sterben. Ich habe den Docupass von Pro Senectute ausgefüllt. Genügt dieses Dokument, oder muss ich für einen Notfall zusätzliche Behandlungswünsche festhalten?»

Wir empfehlen Ihnen, ein Zusatzblatt zu Ihrer Patientenverfügung zu erstellen. In der aktuellen Lage macht das durchaus Sinn, denn die Gefahr, sich mit dem neuen Coronavirus zu infizieren, ist gegeben. Da es sich jedoch um eine Ausnahmesituation handelt, die vorbeigehen wird, muss man nicht die gesamte Patientenverfügung anpassen.

Beim Erstellen Ihrer Docupass-Patientenverfügung haben Sie bereits festgehalten, wie Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zu medizinischen Behandlungsfragen stehen. In einer Krisensituation wie der aktuellen Pandemie ist es vor allem wichtig, dass Sie sich darüber Gedanken machen und Ihrer Familie Ihre Wünsche mitteilen. Auch wenn man bei einer Covid-19-Erkrankung in den meisten Fällen seine Wünsche immer noch mitteilen kann, ist es empfehlenswert, dass Sie Ihren Willen auf dem erwähnten Zusatzblatt festhalten – in Ihrem Fall, dass Sie zugunsten einer umfassenden palliativen Betreuung auf eine intensivmedizinische Behandlung und damit auf eine künstliche Beatmung verzichten.

Dieses Zusatzblatt kann folgendermassen betitelt werden: «Beiblatt zur Patientenverfügung: Anordnungen bei Covid-19». Damit es die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 371 ZGB erfüllt, muss es datiert und unterschrieben sein. Sie können es gemeinsam mit der bereits bestehenden Patientenverfügung aufbewahren. Wichtig ist, dass Sie dem Hausarzt und Ihren Angehörigen und vertretungsberechtigten Personen eine Kopie dieses Beiblattes aushändigen und den Inhalt mit ihnen besprechen.

Wenn Sie sich gegen eine intensivmedizinische Behandlung aussprechen, bedeutet das nicht, dass Sie bei Atemnot und anderen Beschwerden nicht behandelt werden oder zu Hause alleine sterben müssten. Eine palliativ-



medizinische Betreuung ist grundsätzlich auch in den eigenen vier Wänden möglich, sofern der Hausarzt oder die Hausärztin, Palliativpflegende und Angehörige diesen Wunsch mittragen. Wenn eine genügende Beschwerdelinderung zu Hause nicht gewährleistet oder die Betreuung den Angehörigen nicht zugemutet werden kann, macht es Sinn, eine Hospitalisierung oder eine Pflegeheimunterbringung für die palliative Umsorgung zu bevorzugen. Suchen Sie das Gespräch mit vertrauten Personen und Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin. Zudem stehen Ihnen die Beratungsstellen von Pro Senectute für eine Beratung zur Verfügung.

Informationen: Wissenswertes zu Covid-19, den Behandlungswegen und zu den Behandlungswünschen bei einem schweren Krankheitsverlauf gibt es unter prosenectute.ch/de/ratgeber/vorsorge/patientenverfuegung unter dem Titel – «Informationsblatt zum neuen Coronavirus».

Docupass: Bestellen Sie den Docupass (CHF 19.–) bequem von zu Hause aus unter www.lu.prosenectute.ch. Sie können ihn auch bei der Geschäftsstelle oder in einer unserer drei Beratungsstellen beziehen.

Mehr Infos zum Docupass: Donnerstag, 22. Oktober bei Pro Senectute/*NFO* (siehe Inserat Seite 38).



*Annina Spirig ist Fachverantwortliche Docupass bei Pro Senectute Schweiz. Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet prosenectute.ch